Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Vorlage **49 / 2019**

Meppen, den 11.02.2019

V O R L A G E

für die Beratung im	Kirchenkreisvorstand	(Vorbereitung) und
	Kirchenkreistag	(Entscheidung).

Bestätigung der Wahl der Stellvertretung des Superintendenten im Aufsichtsamt

Sachverhalt

Der Kirchenkreisvorstand wählte in seiner Sitzung am 07.02.2019 für die Dauer seiner Amtszeit in der Wahlperiode 2019 bis 2024

1. Herrn Pastor Thomas Kersten, wohnhaft in 48527 Nordhorn, Veldhauser Straße 183 zum ersten Stellvertreter des Superintendenten im Aufsichtsamt

und

2. Herrn Pastor Ralf Maennl, wohnhaft in 26871 Aschendorf, Paul-Gerhardt-Straße 2, zum zweiten Stellvertreter des Superintendenten im Aufsichtsamt.

Die Wahl bedarf nach § 58 Absatz 2 Satz 1 Kirchenkreisordnung der Bestätigung durch den Kirchenkreistag.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Beschlussempfehlung

Die Wahl von Herrn Pastor Thomas Kersten zum ersten Stellvertreter und Herrn Pastor Ralf Maennl zum zweiten Stellvertreter des Superintendenten im Aufsichtsamt für die Dauer der Amtszeit des Kirchenkreisvorstandes in der Wahlperiode 2019 bis 2024 wird bestätigt.

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Vorlage **58 / 2019**

Meppen, den 25.02.2019

V O R L A G E

für die Beratung im Kirchenkreistag (Entscheidung).

Beschlussempfehlungen der vorbereitenden Gremien für die zweite Tagung des Kirchenkreistages in der Wahlperiode 2019 bis 2024

Sachverhalt

Nach den Vorschriften der Geschäftsordnung des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim (GO-KKT) werden Beratungsgegenstände vor der abschließenden zweiten Beratung im Kirchenkreistag von den Ausschüssen, denen sie durch das Plenum oder den Vorstand des Kirchenkreistages überwiesen wurden, und dem Kirchenkreisvorstand vorberaten (§§ 21 und 22 GO-KKT).

Für die zweite Tagung des Kirchenkreistages in der Wahlperiode 2019 bis 2024 am 16.03.2019 wurden folgende Beratungsgegenstände vorberaten:

- Erste Änderung der Geschäftsordnung des Kirchenkreistages (Vorlage 29 / 2019)
  Erste Beratung: Entfallen. Direkt vom Vorstand des Kirchenkreistag am 19.02.2019 nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GO-KKT) überwiesen.
  Ausschussberatung: Vorstand des Kirchenkreistages am 19.02.2019
  (Es ist keine Berichterstattung vorgesehen.)
  Empfehlung: unveränderte Annahme der Beschlussempfehlung in der Vorlage 29 / 2019!
  Beteiligung des Kirchenkreisvorstandes am 20.02.2019
  Empfehlung: unveränderte Annahme der Beschlussempfehlung in der Vorlage 29 / 2019!

- Bestätigung der Wahl der Stellvertretung des Superintendenten im Aufsichtsamt (Vorlage 49 / 2019)
  Erste Beratung: Entfallen. Direkt vom Vorstand des Kirchenkreistag am 19.02.2019 nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GO-KKT) überwiesen.
  Ausschussberatung: Entfallen.
  Beteiligung des Kirchenkreisvorstandes am 20.02.2019
  Empfehlung: unveränderte Annahme der Beschlussempfehlung in der Vorlage 49 / 2019!

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Beschlussempfehlung

1. Die Beschlussempfehlung in der Vorlage 29 / 2019 (Erste Änderung der Geschäftsordnung des Kirchenkreistages) wird unverändert angenommen.

2. Die Beschlussempfehlung in der Vorlage 49 / 2019 (Bestätigung der Wahl der Stellvertretung des Superintendenten im Aufsichtsamt) wird unverändert angenommen.

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Vorlage **57 / 2019**

Meppen, den 25.02.2019

V O R L A G E

für die Beratung im	Kirchenkreistag	(Vorbereitung),
	Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung	(Vorbereitung),
	Kirchenkreisvorstand	(Vorbereitung) und
	Kirchenkreistag	(Entscheidung).

Aufnahme des Darlehens für den Kauf einer Büroimmobilie

Sachverhalt

In seiner Tagung am 26.08.2017 beschloss der Kirchenkreistag das jetzige Gebäude auf dem Grundstück 49716 Meppen, Schützenstraße 16, durch einen Neubau zu ersetzen, welche dann da Diakonische Werk Emsland-Bentheim (am Standort Meppen) beherbergt. Eine Umsetzung scheiterte jedoch an der Finanzierung.
Daher wurden weitere Alternativen (beispielsweise anderes Baukonzept oder anderer Standort) diskutiert, aber wieder verworfen.
Da die Notwendigkeit der baulichen Veränderung insbesondere auf Grund der personellen Vergrößerung des Diakonischen Werkes Emsland-Bentheim und des teilweise mangelhaften Zustandes des aktuellen Gebäudes unvermindert fortbesteht, wurde die Alternative der Kauf einer Immobilie in Blick genommen. Dieses könnte dann nach den eigenen Bedürfnissen umgestaltet werden.
So gab der Kirchenkreis Emsland-Bentheim im Dezember 2018 ein Kaufangebot für die Immobilie Bahnhofstraße 29 in 49716 Meppen (Postgebäude) ab und erhielt im Februar 2019 den Zuschlag.

Das Postgebäude bietet ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten für das Diakonische Werk Emsland-Bentheim, für eventuell weitere Einrichtungen des Kirchenkreises Emsland-Bentheim sowie für die Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Meppen, deren Grundstück in Herzog-Arenberg-Straße rückseitig unmittelbar angrenzt.
Neben der Nähe zu anderen kirchlichen Gebäuden (Gustav-Adolf-Kirche, Superintendentur und Kirchenkreisamt) besteht durch den in der unmittelbaren Umgebung liegenden Bahnhof und Zentralen Omnibusbahnhof eine sehr gute Anbindung an den öffentlichen Nah- und Fernverkehr.
Gegenwärtig sind Teile des Postgebäudes vermietet. Dieses steht bis auf eine Ausnahme nicht in Konkurrenz zur Nutzung durch das Diakonische Werk Emsland-Bentheim.
Die Entscheidung über den Kauf der Immobilie trifft nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 Kirchenkreisordnung (KKO) der Kirchenkreisvorstand.

Der Kaufpreis beträgt inklusive der Nebenkosten insgesamt € 1.765.500,00. Nach Abzug von Zuschüssen Dritter (€ 400.000,00) und Eigenmittel durch Rücklagenentnahmen (€ 265.500,00) besteht eine Finanzierungslücke in Höhe von € 1.100.000,00. Daher sollte bei der Evangelischen Bank eG ein Darlehen in gleicher Höhe aufgenommen werden.

Über die Aufnahme eines Darlehens solcher Größenordnung durch den Kirchenkreis Emsland-Bentheim entscheidet nach § 23 Absatz 2 Nummer 2 KKO der Kirchenkreistag. Weiterhin bedarf dieser Beschluss der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Landeskirche Hannovers (§ 23 Absatz 4 Satz 1 KKO).

Finanzielle Auswirkungen

Der Kirchenkreis Emsland-Bentheim würde bei der Evangelischen Bank eG ein Annuitätendarlehen in Höhe von € 1.100.000,00 mit folgenden Konditionen aufnehmen:

- Auszahlungskurs: 100,00% (€ 1.100.000,00)
- Gesamtlaufzeit: 30 Jahre
- Effektiver Jahreszins auf die Gesamtlaufzeit: 1,22%;
  Gebundener Sollzinssatz (10 Jahre): 1,21%
- Jährliche Tilgung: 29 Raten à € 43.752,00 und 1 Rate à € 43.485,68

Es entstehen für den Kirchenkreis Emsland-Bentheim Mehraufwendungen in Höhe von € 1.312.293,68.
Zur Finanzierung der Schuldendienstes (Zins- und Tilgungsleistungen) stehen aktuell und in der Prognose jährliche Mehrerträge aus Vermietungen in Höhe von insgesamt etwa € 143.000,00 zur Verfügung.

Beschlussempfehlung

1. Der Kirchenkreis Emsland-Bentheim nimmt zur (Mit-)Finanzierung des Ankaufes des bebauten Grundstückes Bahnhofstraße 29 in 49716 Meppen bei der Evangelischen Bank eG ein Annuitätendarlehen in Höhe von € 1.100.000,00 auf.

2. Das Darlehen hat folgende Konditionen:
   - Auszahlungskurs: 100,00% (€ 1.100.000,00)
   - Zinssatz: Effektiver Jahreszins auf die Gesamtlaufzeit: 1,22%;
     Gebundener Sollzinssatz (10 Jahre): 1,21%
   - Tilgung: 29 Jahresraten à € 43.752,00 und Restschuldrate à € 43.485,68

3. Der Schuldendienst über die Gesamtlaufzeit von 30 Jahren wird durch die aus den Vermietungen erzielten Erträgen aufgebracht.

4. Der Kirchenkreisvorstand wird beauftragt und ermächtigt, einen entsprechenden Darlehensvertrag abzuschließen.

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Vorlage **59 / 2019**

Meppen, den 26.02.2019

V O R L A G E

für die Beratung im	Kirchenkreistag	(Vorbereitung),
	Ausschuss für Bauen und Gebäudemanagement	(Vorbereitung),
	Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung	(Vorbereitung),
	Kirchenkreisvorstand	(Vorbereitung) und
	Kirchenkreistag	(Entscheidung).

Veränderte Planung zur Erweiterung des Gebäudes des Kirchen kreisamtes

Sachverhalt

In seiner Tagung am 26.08.2017 beschloss der Kirchenkreistag das Gebäude des Kirchenkreisamtes zu erweitern. Mit der Erweiterung des Kirchenkreisamtes könnte das Grundstück Hüttenstraße 12 in 49716 Meppen baulich sinnvoll weiterentwickelt werden und eine teilweise Konzentration der Einrichtungen des Kirchenkreises erreicht werden, weil dann neben dem Kirchenkreisamt auch die Superintendentur mit dem Öffentlichkeitsbeauftragten und gegebenenfalls die Mitarbeitervertretung unter einem Dach versammelt wären.
Eine vom Kirchenkreisvorstand im September 2017 eingesetzte Arbeitsgruppe begann die Vorplanung weiter voranzutreiben und insbesondere die Frage zu klären, wer den Anbau baufachlich begleitet (Amt für Bau- und Kunstpflege und/oder freier Architekt). Ende Dezember 2017 wurde der Kirchenkreisvorstand dann seitens des Landeskirchenamtes der Landeskirche Hannovers darüber informiert, dass Meppen als Standort für ein regionales Kompetenzzentrum Bau vorgesehen sei.
Diese Entwicklung machte eine Überarbeitung der Erweiterungspläne erforderlich, weil nunmehr zusätzlicher Raum für die landeskirchliche Einrichtung vorgesehen werden musste. Nach dem anschließend klar wurde, dass das Amt für Bau- und Kunstpflege diese Baumaßnahme nicht baufachlich begleitet werde können, nahm die Arbeitsgruppe Kontakt Ende Juni 2018 Kontakt mit dem Architekturbüro Woelk und Wilkens (aus Hannover) auf und beauftragte dieses nach einem Gespräch Anfang August 2018 mit der Erarbeitung einer Vorplanung für einen vergrößerten Anbau. (Architekturbüro Woelk und Wilkens hatte zuvor bereits auch das jetzige Gebäude des Kirchenkreisamtes geplant.)
Nach dem Vorschritt der Diskussion über die zukünftige Struktur der landeskirchlichen Baufachverwaltung wurde im Spätsommer 2018 der Vorschlag zur Einrichtung von regionalen Kompetenzzentren verworfen. Damit bestand zudem keine Notwendigkeit mehr für einen vergrößerten Anbau.
Da das Architekturbüro Woelk und Wilkens jedoch bereits mit Vorplanungen begonnen hatte und das Amt für Bau- und Kunstpflege (auf Grund Arbeitsverdichtung) keine Unterstützung leisten konnte, wurde das Architekturbüro gebeten, die bisherige Entwurfsplanung zu prüfen und gegebenenfalls eine veränderte Entwurfsplanung vorzulegen.

Ende Januar 2019 wurden Mitgliedern der Arbeitsgruppe in einem Gespräch zwei mögliche Varianten für eine Erweiterung des Gebäudes des Kirchenkreisamtes vorgestellt. Beide sollen als eigenständiger Baukörper entstehen und durch einen Glasgang mit dem Bestandsgebäude verbunden werden. Dieses hat den Vorteil, dass der Anbau zukünftig auch separat nutzbar ist und der Anbau mit weniger Eingriffen, als bisher geplant, in die vorhandene Bausubstanz realisiert werden kann.

Die Arbeitsgruppe des Kirchenkreisvorstandes hat bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht abschließend über die Auswahl votiert. Im Vorfeld zeichnet sich jedoch eine Mehrheit eine Variante ab, welche einen Anbau als zweigeschossiges Gebäude mit einem Flachdach vorsieht. Die Lageplanzeichnung sowie die Außenansichten sind als Anlage beigefügt.

Die Baumaßnahme bedarf auf Grund ihres Finanzvolumens (siehe Finanzielle Auswirkungen) einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes (§ 9 Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege).

Finanzielle Auswirkungen

Nach der Kostenschätzung des Architekturbüros Woelk und Wilkens entstehen dem Kirchenkreis Emsland-Bentheim für den Erweiterungsbau des Gebäudes des Kirchenkreisamtes Meppen Mehraufwendungen in Höhe von voraussichtlich € 1.424.000,00.
Die Finanzierung soll wie folgt erfolgen:

- Entnahme aus Pflichtrücklagen € 184.100,00
  (Allgemeine Ausgleichrücklage)
- Entnahme aus zweckgebundenen und freien Rücklagen € 664.900,00
  (Bauunterhaltung Kirchenkreisamt, Allgemeine Rücklage Kirchenkreisamt, Verwaltungspauschale)
- Darlehen beim Rücklagen- und Darlehensfonds € 575.000,00

Durch den Erweiterungsbau werden dem Kirchenkreis Emsland-Bentheim nach Errichtung des neuen Gebäudeteils für 90 Jahre zusätzliche jährliche Abschreibungen von voraussichtlich € 15.822,00 entstehen, welche aus dem Vermögensgrundstock finanziert werden.
Diesen Mehraufwendungen stehen Minderaufwendungen für insbesondere Mietzahlungen in Höhe von jährlich € 3.280,00 gegenüber.

Beschlussempfehlung

1. Der Beschluss des Kirchenkreistages vom 26.08.2017 wird aufgehoben.

2. Das Gebäude des Kirchenkreisamtes Meppen wird auf Grund der vorliegenden Entwurfsplanungen des Architekturbüros Woelk und Wilkens um einen Anbau erweitert.

3. Der Kirchenkreisvorstand wird beauftragt, die Umsetzung der unter 2. dargestellten Baumaßnahme zu begleiten und zu überwachen.

4. Dem Kirchenkreistag ist in geeigneter Weise über die Umsetzung der unter 2. dargestellten Baumaßnahme und nach Abschluss über die entstandenen Aufwendungen und deren Finanzierung zu berichten.

Anlage

Anlage zu Vorlage 59 / 2019

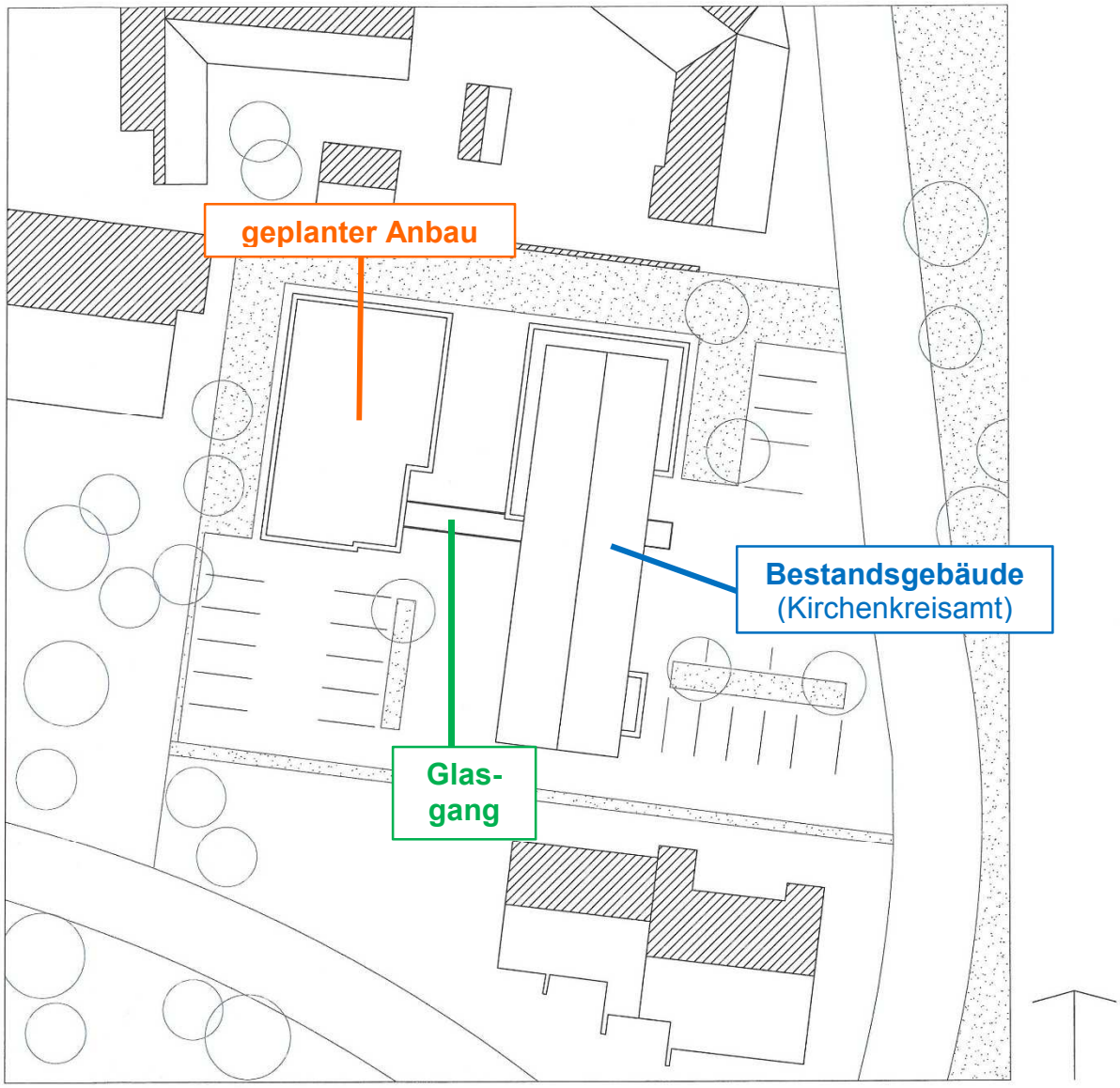

Vorplanung - Erweiterung Kirchenkreisamt Meppen
Lageplan Variante 1 (M 1:500)
13.01.2019

Ansicht Nord

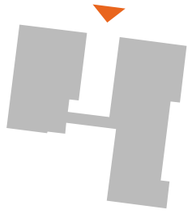

Ansicht Ost

woelk | wilkens architekten

Vorplanung - Ansichten

Ansicht (M 1:200)

15.01.2019

Ansicht Süd

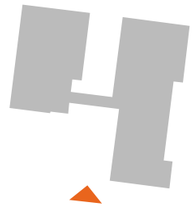

Ansicht West

woelk | wilkens architekten

Vorplanung - Ansichten

Ansicht (M 1:200)

15.01.2019

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Vorlage **60 / 2019**

Meppen, den 26.02.2019

V O R L A G E

für die Beratung im	Kirchenkreistag	(Vorbereitung),
	Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung	(Vorbereitung),
	Kirchenkreisvorstand	(Vorbereitung) und
	Kirchenkreistag	(Entscheidung).

Aufnahme eines Darlehens beim Rücklagen- und Darlehensfonds

Sachverhalt

Zur Finanzierung der Baumaßnahme zur Erweiterung des Gebäudes des Kirchenkreisamtes Meppen (siehe Vorlage 59 / 2019) sollte ein Darlehen in Höhe von € 575.000,00 beim Rücklagen- und Darlehensfonds des Kirchenkreises Emsland-Bentheim aufgenommen werden, da alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

Über die Aufnahme eines Darlehens solcher Größenordnung durch den Kirchenkreis Emsland-Bentheim entscheidet nach § 23 Absatz 2 Nummer 2 KKO der Kirchenkreistag. Weiterhin bedarf dieser Beschluss der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Landeskirche Hannovers (§ 23 Absatz 4 Satz 1 KKO).

Finanzielle Auswirkungen

Der Kirchenkreis Emsland-Bentheim würde bei seinem Rücklagen- und Darlehensfonds ein Darlehen in Höhe von € 575.000,00 mit folgenden Konditionen aufnehmen:

- Auszahlungskurs: 100,00% (€ 575.000,00)
- Gesamtlaufzeit: 10 Jahre
- Zinssatz für die Gesamtlaufzeit: 1,12%;
- Tilgung: siehe Anlage

Es entstehen für den Kirchenkreis Emsland-Bentheim Mehraufwendungen in Höhe von € 610.420,00.
Zur Finanzierung der Schuldendienstes (Zins- und Tilgungsleistungen) stehen in der Prognose jährliche Zinserträge in Höhe von insgesamt etwa € 75.000,00 zur Verfügung.

Beschlussempfehlung

1. Der Kirchenkreis Emsland-Bentheim nimmt zur (Mit-)Finanzierung des der Baumaßnahme zur Erweiterung des Gebäudes des Kirchenkreisamtes Meppen beim Rücklagen- und Darlehensfonds des Kirchenkreises Emsland-Bentheim ein Darlehen in Höhe von € 575.000,00 auf.

2. Das Darlehen hat folgende Konditionen:
   - Auszahlungskurs: 100,00% (€ 575.000,00)
   - Zinssatz für die Gesamtlaufzeit: 1,12%;
   - Tilgung: zehn Jahresraten (Sockelbetrag € 57.500,00 zuzüglich Zinsen).

3. Der Schuldendienst über die Gesamtlaufzeit von 10 Jahren wird durch die laufenden Erträge des Kapitalvermögens des Kirchenkreises Emsland-Bentheim (Zinsausschüttungen) aufgebracht.

4. Der Kirchenkreisvorstand wird beauftragt und ermächtigt, einen entsprechenden Darlehensvertrag abzuschließen.

Anlage

Anlage zu Vorlage 60 / 2019

Tilgungsplan für ein Darlehen beim Rücklagen- und Darlehensfonds

Darlehensnehmer: **Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim**

Darlehen

Betrag:	575.000,00 €	
Auszahlung:	100,00%	
Nennbetrag:	575.000,00 €	
Zinssatz:	1,12%	(gemäß Beschluss des Beirates vom 00.00.2019)
Laufzeit:	10	Jahre

Tilgungsplan

Zeitraum	Vorgang	Zahlung	Tilgung	Zinsen	Restschuld
2019	Auszahlung	575.000,00 €			
31.12.2019	Annuität	63.940,00 €	(57.500,00 €	6.440,00 €)	517.500,00 €
31.12.2020	Annuität	63.296,00 €	(57.500,00 €	5.796,00 €)	460.000,00 €
31.12.2021	Annuität	62.652,00 €	(57.500,00 €	5.152,00 €)	402.500,00 €
31.12.2022	Annuität	62.008,00 €	(57.500,00 €	4.508,00 €)	345.000,00 €
31.12.2023	Annuität	61.364,00 €	(57.500,00 €	3.864,00 €)	287.500,00 €
31.12.2024	Annuität	60.720,00 €	(57.500,00 €	3.220,00 €)	230.000,00 €
31.12.2025	Annuität	60.076,00 €	(57.500,00 €	2.576,00 €)	172.500,00 €
31.12.2026	Annuität	59.432,00 €	(57.500,00 €	1.932,00 €)	115.000,00 €
31.12.2027	Annuität	58.788,00 €	(57.500,00 €	1.288,00 €)	57.500,00 €
31.12.2028	Annuität	58.144,00 €	(57.500,00 €	644,00 €)	0,00 €
		610.420,00 €	575.000,00 €	35.420,00 €	

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Vorlage **53 / 2019**

Meppen, den 14.02.2019

V O R L A G E

für die Beratung im	Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung	(Vorbereitung),
	Kirchenkreisvorstand	(Vorbereitung) und
	Kirchenkreistag	(Entscheidung).

Änderung der Finanzsatzung durch die stufenweise Abschaffung der Abführung von Vermögenserträgen der Kirchengemeinden

Sachverhalt

Seit vielen Jahrzehnten besteht die kirchrechtliche Regelung, dass die Erträge einer Kirchengemeinde, welche sie aus dem (allgemeinen) Kirchenvermögen erzielt, zu überwiegenden Mehrheit (75,00% bis 90,00%) an die Landeskirche oder seit dem 01.01.2009 an den Kirchenkreis abzuführen sind. Damit sollte auf der Solidarebene ein Ausgleich der Einzelinteressen der Kirchengemeinden und den Gemeinschaftsinteressen in der Landeskirche beziehungsweise im Kirchenkreis geschaffen werden.

Mit der Neuordnung des kirchenkreisinternen Zuweisungsrechtes im Jahr 2017 wurden die Kirchenvorstände in die Lage und die Verantwortung versetzt, über die Verwendung der Erträge aus der Grundzuweisung selbstständig zu entscheiden. Gleichzeitig wurde in den damaligen Beratungen betont, dass auf Grund zukünftig geringerer Erträge aus der Kirchensteuer die Grundzuweisungen ebenfalls geringer ausfallen und sich damit die Frage nach der Erschließung weiteren Ertragsquellen für die Kirchengemeinde stellt.

Vor diesem Hintergrund und der sich für den nächsten Planungszeitraum abzeichnenden schwierigeren Finanzlage ist eine Anrechnung, wie sie gegenwärtig in § 3 Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim (FinSatz) beschrieben, nur noch schwer vertretbar.

Auch das Argument, dass die Abführungen von Erträgen aus dem kirchengemeindlichen Kirchenvermögen, zum solidarischen Ausgleich im Kirchenkreis Emsland-Bentheim unbedingt erforderlich wären greift nicht. Denn dann müssten auch andere Erträge der Kirchengemeinde, wie beispielsweise Werbeeinnahmen für den Gemeindebrief oder das Freiwillige Kirchengeld/Ortkirchensteuer, die ebenso wie das Kirchenvermögen auf Grund der örtlichen Gegebenheiten unterschiedlich sind, mit einbezogen werden.

In der Bedeutung für den Kirchenkreis Emsland-Bentheim machen die Abführungen von Erträgen aus dem kirchengemeindlichen Kirchenvermögen, in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 gerade einmal 0,74% der Gesamterträge aus.

Zukünftige sollte auf die Abführungen von Erträgen aus dem kirchengemeindlichen Kirchenvermögen an den Kirchenkreis Emsland-Bentheim verzichtet werden. Dieses

sollte jedoch nach einem Übergangszeitraum, spätestens mit dem Beginn des neuen Planungszeitraums am 01.01.2023, erfolgen. Hierdurch wird erneut dieses bereits bei der Ausgestaltung des kirchenkreisinternen Zuweisungsrechts (Begrenzung Überschuss / Übergangshilfe) sinnvolle Instrument eines fließenden Überganges genutzt. Im laufenden Haushaltsjahr 2019 soll bereits mit einer Reduzierung auf 85,00% begonnen werden. In den Haushaltsjahren 2020 bis 2022 würde dann eine weitere Reduzierung um jeweils 20,00% erfolgen.

Die den Kirchengemeinden dann zur Verfügung stehen zusätzlichen Erträgen können (kirchenrechtskonform) zweckfrei für die Finanzierung des laufenden Haushalts eingesetzt werden. Lediglich bei der Bewirtschaftung von Wohn- und Geschäftshäusern (mit Ausnahme der Wohnsitze für die Pfarrrstelleninhaberinnen und -inhabern) sollte vor der freien Verwendung zunächst eine angemessene Rücklage für zukünftige Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen gebildet werden.

Daher sollte § 3 FinSatz entsprechend neugefasst werden (siehe Beschlussempfehlung).

Neben den dargestellten inhaltlichen Änderungen bei der Abführungen von Erträgen aus dem kirchengemeindlichen Kirchenvermögen sollte gleichzeitig die FinSatz in § 2 redaktionell geändert werden.
Der bisherige Wortlaut spricht noch von der „Dotation Pfarre“ und „Ausgaben“. Diese Worte sollten durch die zwischenzeitlich fachgemäßen Begriffe „Pfarrvermögen“ und „Aufwendungen“ ersetzt werden.

Diese dritte Änderung der FinSatz wird gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 3 Kirchenkreisordnung (KKO) vom Kirchenkreistag beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Für den Kirchenkreis Emsland-Bentheim entstehen in den Haushaltsjahren 2019 bis 2022 Mindererträgen in Höhe von insgesamt € 131.120,00 und verteilen sich wie folgt:

- Haushaltsjahr 2019: € 4.520,00,
- Haushaltsjahr 2020: € 27.130,00,
- Haushaltsjahr 2021: € 40.690,00 und
- Haushaltsjahr 2022: € 58.780,00.

Ab dem Haushaltsjahr ist mit Mindererträgen in Höhe von € 81.385,00 pro Haushaltsjahr zu rechnen.
Diese Mindererträge werden durch ggf. Mehrerträgen in der Gesamtzuweisung (beispielsweise durch nicht besetzt Pfarrstellen) sowie Minderaufwendungen durch eine verstärkte sparsame Haushaltsführung finanziert.

Beschlussempfehlung

Die Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden die Worte „der Dotation Pfarre“ durch die Worte „aus dem Pfarrvermögen“ ersetzt.

b) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Erträge der Kirchengemeinden aus dem Pfarrvermögen werden nach Abzug der entstandenen Aufwendungen für die laufende Unterhaltung und Bewirtschaftung in voller Höhe an den Kirchenkreis abgeführt.“

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Erträge der Kirchengemeinden aus dem Kirchenvermögen werden nicht an den Kirchenkreis abgeführt, sondern können nach Maßgabe der folgenden Absätze zur Finanzierung des laufenden Haushalts der Kirchengemeinden verwendet werden.

(2) Aus den Erträgen des Kirchenvermögens von Wohn- und Geschäftsgrundstücken (ausgenommen Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen) sind angemessene zweckgebundene Rücklagen zu bilden. Diese sind für die Instandhaltung und Modernisierung der entsprechenden Liegenschaften zu verwenden. Der Kirchenkreisvorstand kann hierzu Vorgaben machen.

(3) Bei der Schließung von selbst tragenden und drittfinanzierten Einrichtungen wird für die restliche Laufzeit des von der Zusatzversorgungskasse der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers erhobenen Sanierungsgeld ein Ablösungsbetrag zur Finanzierung der zukünftigen Kosten vom Träger der Einrichtung erhoben. Der Ablösungsbetrag ist die Summe der voraussichtlichen Sanierungsgelder während der Restlaufzeit bei einer jährlichen prozentualen Steigerung von 5,5 %.

(4) Abweichend von Absatz 1 werden von allen Erträgen der Kirchengemeinden aus dem Kirchenvermögen, nach Absetzung der Aufwendungen für Unterhaltung und Betrieb sowie der Bildung angemessener Rücklagen,
1. im Haushaltsjahr 2019 an den Kirchenkreis 85 %,
2. im Haushaltsjahr 2020 an den Kirchenkreis 65 %,
3. im Haushaltsjahr 2021 an den Kirchenkreis 45 % und
4. im Haushaltsjahr 2022 an den Kirchenkreis 25 % abgeführt.“

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Vorlage **51 / 2019**

Meppen, den 11.02.2019

V O R L A G E

für die Beratung im Kirchenkreistag (Information).

Vorschläge für die Wahl zur 26. Landessynode

Sachverhalt

Zum 01.01.2020 wird die Landessynode der Landeskirche Hannovers neugebildet (26. Wahlperiode). Der Wahltag für die 26. Landessynode ist der 25.09.2019. Der Kirchenkreis Emsland-Bentheim ist dem Wahlkreis X zugeordnet. Dessen Zuschnitt entspricht dem Sprengel Ostfriesland-Ems.

Im Rahmen der Vorbereitung der Wahl zur 26. Landessynode stellte der Nominierungsausschuss einen Wahlvorschlag auf. Hierfür kann der Kirchenkreistag nach § 8 Absatz 1 Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode (LSynG) die Aufnahme von Personen vorschlagen.

In jedem Wahlkreis sind drei Gruppen von Synodalen zu wählen: Ordinierte, beruflich Mitarbeitende und Ehrenamtliche. Grundsätzlich sind Personen wählbar, wer zur Zeit der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und Kirchenmitglied einer Kirchengemeinde des Wahlkreises ist (§ 5 Absatz 1 LSynG).
Hinzu kommen noch folgende besonderen Voraussetzungen:

- Wählbar als Ordinierte sind Personen, die zur Zeit der Wahl die Rechte aus der Ordination besitzen und als Pfarrerin oder Pfarrer, Pfarrverwalterin oder Pfarrverwalter eine Stelle oder einen Auftrag im Sinne des Pfarrdienstrechtes innehaben (§ 5 Absatz 2 LSynG).
- Wählbar als beruflich Mitarbeitende sind Personen, die zur Zeit der Wahl im Dienst einer kirchlichen Körperschaft innerhalb der Landeskirche stehen (§ 5 Absatz 3 LSynG).
- Wahlbar als Ehrenamtliche sind nur Personen, die weder als Ordinierte noch als beruflich Mitarbeitende wählbar sind (§ 5 Absatz 3 LSynG).

Im Wahlbezirk X sind zwei Ordinierte, ein beruflich Mitarbeitende/r und fünf Ehrenamtliche, also insgesamt acht Synodale, zu wählen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Vorlage **29 / 2019**

Meppen, den 05.02.2019

V O R L A G E

für die Beratung im	Vorstand des Kirchenkreistages	(Vorbereitung),
	Kirchenkreisvorstand	(Vorbereitung) und
	Kirchenkreistag	(Entscheidung).

Erste Änderung der Geschäftsordnung des Kirchenkreistages

Sachverhalt

In der Tagung des Kirchenkreistages bat das Mitglied Pastor Rakowski darum § 17 Absatz 2 Geschäftsordnung des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim (GO-KKT) dahingehend zu ergänzen, dass Initiativen und Berichte auch von Kirchengemeinden eingebracht werden können.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass sich Kirchengemeinden mit Anträgen, Stellungnahmen usw. an den Kirchenkreistag wenden. Sie besitzen also ein Initiativrecht. In der Ausübung werden sie von ihrem Kirchenvorstand vertreten.

Der § 17 Absatz 2 GO-KKT definiert, was unter dem Begriff Vorschläge im Sinne der GO-KKT zu verstehen ist. Es sind Berichte des Vorstandes und der Ausschüsse des Kirchenkreistages, des Kirchenkreisvorstandes, der Superintendentin oder des Superintendenten und des Kirchenkreisamtes.
Bei den Genannten handelt es sich ausschließlich um Organe, Gremien und Einrichtungen des Kirchenkreises und damit um einen abgeschlossenen Bereich. Würde man hier nun das Initiativrecht der Kirchengemeinden aufnehmen, würde man die Rechtsystematik verändern. Dieses sollte jedoch vermieden werden.

Es bietet sich vielmehr an, den § 17 Absatz 3 GO-KKT zu verändern. Die Rechtsnorm definiert, dass Anträge von fünf Mitgliedern des Kirchenkreistages schriftlich einzubringen sind und den Wortlaut der vom Kirchenkreistag zu beschließenden Entscheidung enthalten müssen.
Die parlamentarische Praxis der vergangenen Jahre zeigt, dass sich Kirchengemeinde in der überwiegenden Mehrheit der Fälle mit Anträgen an den Kirchenkreistag ändern. Dieses waren beispielsweise Anträge auf Bewilligung von Finanzmitteln oder Anträge zur Änderung von vorherigen Entscheidung oder kirchenkreiseigenen Rechtsnormen. Es ist daher von Rechtssystematik sinnvoll das Initiativrecht der Kirchengemeinden in dieser Stelle in die GO-KKT aufzunehmen.

Ein Vorschlag für die Änderung des § 17 Absatz 3 GO-KKT ist in der Beschlussempfehlung dargestellt.

Diese erste Änderung der GO-KKT ist vom Kirchenkreistag zu beschließen (§ 23 Absatz 6 Kirchenkreisordnung).

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Beschlussempfehlung

Die Geschäftsordnung des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim wird wie folgt geändert:

§ 17 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anträge sind von fünf Mitgliedern des Kirchenkreistages oder vom Kirchenvorstand einer Kirchengemeinde schriftlich einzubringen und müssen den Wortlaut der vom Kirchenkreistag zu beschließenden Entscheidung enthalten.“

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Vorlage **58 / 2019**

Meppen, den 25.02.2019

V O R L A G E

für die Beratung im Kirchenkreistag (Entscheidung).

Beschlussempfehlungen der vorbereitenden Gremien für die zweite Tagung des Kirchenkreistages in der Wahlperiode 2019 bis 2024

Sachverhalt

Nach den Vorschriften der Geschäftsordnung des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim (GO-KKT) werden Beratungsgegenstände vor der abschließenden zweiten Beratung im Kirchenkreistag von den Ausschüssen, denen sie durch das Plenum oder den Vorstand des Kirchenkreistages überwiesen wurden, und dem Kirchenkreisvorstand vorberaten (§§ 21 und 22 GO-KKT).

Für die zweite Tagung des Kirchenkreistages in der Wahlperiode 2019 bis 2024 am 16.03.2019 wurden folgende Beratungsgegenstände vorberaten:

- Erste Änderung der Geschäftsordnung des Kirchenkreistages (Vorlage 29 / 2019)
  Erste Beratung: Entfallen. Direkt vom Vorstand des Kirchenkreistag am 19.02.2019 nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GO-KKT) überwiesen.
  Ausschussberatung: Vorstand des Kirchenkreistages am 19.02.2019
  (Es ist keine Berichterstattung vorgesehen.)
  Empfehlung: unveränderte Annahme der Beschlussempfehlung in der Vorlage 29 / 2019!
  Beteiligung des Kirchenkreisvorstandes am 20.02.2019
  Empfehlung: unveränderte Annahme der Beschlussempfehlung in der Vorlage 29 / 2019!

- Bestätigung der Wahl der Stellvertretung des Superintendenten im Aufsichtsamt (Vorlage 49 / 2019)
  Erste Beratung: Entfallen. Direkt vom Vorstand des Kirchenkreistag am 19.02.2019 nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GO-KKT) überwiesen.
  Ausschussberatung: Entfallen.
  Beteiligung des Kirchenkreisvorstandes am 20.02.2019
  Empfehlung: unveränderte Annahme der Beschlussempfehlung in der Vorlage 49 / 2019!

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Beschlussempfehlung

1. Die Beschlussempfehlung in der Vorlage 29 / 2019 (Erste Änderung der Geschäftsordnung des Kirchenkreistages) wird unverändert angenommen.

2. Die Beschlussempfehlung in der Vorlage 49 / 2019 (Bestätigung der Wahl der Stellvertretung des Superintendenten im Aufsichtsamt) wird unverändert angenommen.